V CACM 03/23/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 25.4.2023 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a iVm Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 7/2022, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemeinsam mit allen Übertragungsnetzbetreibern der Kapazitätsberechnungsregion Core ausgearbeitete zweite Änderung der Methode für eine gemeinsame Kapazitätsberechnung für den Marktzeitbereich Day-Ahead gemäß Art. 20 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/1222 („*Second amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 28 November 2023*“, Beilage./1). Die Beilage./1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 14.8.2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, Seite 24 (**CACM-V**) zielt auf die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten ab.

Um dieses Ziel zu erreichen sieht Art. 14 CACM-V vor, dass alle Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) einer Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) die zonenübergreifende Kapazität mindestes für den Day-Ahead-Marktzeitbereich (**DA-MZB**) und Intraday-Marktzeitbereich (**ID-MZB**) berechnen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 CACM-V hat die zonenübergreifende Kapazitätsberechnung auf Basis eines lastflussbasierten (*flow based* (**FB**)) Ansatzes zu erfolgen und ist von allen ÜNB einer CCR gemäß Art. 9 Abs. 1 CACM-V gemeinsam zu entwickeln und ist bei den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a CACM-V zur Genehmigung einzureichen.

Mit Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) Nr. 02/2019 vom 21.2.2019 wurde die gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode (**CCM**) der CCR Core[1] für den DA- und ID-MZB erstmalig genehmigt.

Die erste Abänderung der CCM der CCR Core für den DA-MZB wurde mit Bescheid des Vorstandes vom 10.6.2021 zu GZ. V CACM 05/20 genehmigt.

Der gegenständliche Genehmigungsantrag betrifft die zweite Abänderung der gemeinsamen CCM für den DA-MZB der CCR Core.

2. Verfahrensablauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

2.1. Verfahrensverlauf

Mit Antrag vom 20.4.2023, eingelangt am 25.4.2023 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) den gemeinsam von allen ÜNB der CCR Core erarbeiteten Vorschlag für die zweite Änderung der Methode für die gemeinsame zonenübergreifende Kapazitätsberechnung der CCR Core für den DA-MZB bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingebracht (**ÜNB Vorschlag CCM Core**).

[1] Die **CCR Core** wurde zuletzt durch die ACER-Entscheidung Nr. 08-2023 vom 31.3.2023 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 5 dieser Entscheidung genannten Gebotszonengrenzen. Darunter fallen die folgenden von der Antragstellerin bewirtschafteten Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Austria-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT).

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben den ÜNB Vorschlag CCM Core auf Basis des Art. 9 Abs. 5 CACM-V und des Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**) einvernehmlich abgeändert. Die von den Core Regulierungsbehörden abgeänderte Version des ÜNB Vorschlags CCM Core liegt diesem Bescheid als Beilage./1 bei („*Second amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 28 November 2023*“).

Die gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-V erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core wurde am 28.11.2023 im Rahmen der „Core Implementation Group“ erzielt und ist in einem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Decision of the Core Regulatory Authorities on the second Amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of Commission Regulation 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management, 28 November 2023”*).

Dieses Positionspapier enthält die inhaltliche Würdigung des gegenständlichen Genehmigungsantrages und ist somit Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Core.

2.2. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

APG ist weiters LFR-Block-Beobachter[2] iSd Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V[3] des Leistungs-Frequenz-Regelblocks[4] „APG“, der einzig aus der Leistungsfrequenz-Regelzone[5] „APG“ besteht, welche schließlich wiederum bloß aus dem Monitoring-Gebiet[6] „APG“ besteht.

Dies ist in Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V – genehmigt durch Bescheid der Regulierungsbehörde vom 16.3.2022 zu GZ V SO 01/21 – festgelegt.

Als LFR-Block-Beobachter werden APG gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V auf unionaler Ebene – vergleichbar mit § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 auf nationaler Ebene – die Aufgaben eines RZF übertragen.

Der von allen ÜNB der CCR Core erstellte Vorschlag CCM Core wurde von diesen ÜNB vom 25.11.2022 bis 25.12.2022 veröffentlicht und konsultiert und bei den betroffenen Regulierungsbehörden zur Genehmigung eingebracht.

3. Rechtliche Beurteilung

Art. 21 Abs. 1 CACM-V enthält die Vorgaben für die gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-V zu entwickelnde CCM. Diese Vorgaben wurden bereits in den vorgenehmigten Versionen der gegenständlichen CCM für die CCR Core berücksichtigt.

Der gegenständliche Genehmigungsantrag für die zweite Änderung der CCM der CCR Core für den DA-MZB enthält im Vergleich zu der mit Bescheid des Vorstandes vom 10.6.2021 zu GZ. V CACM 05/20 genehmigten Version im Wesentlichen Anpassungen zur Umsetzung des sogenannten Advanced Hybrid Coupling (**AHC**) in der CCR Core.

Art. 9 Abs. 5 CACM-V sieht vor, dass vor der Genehmigung der in Art. 9 Abs. 6 bis 8 CACM-V angeführten Modalitäten oder Methoden die zuständigen Regulierungsbehörden die Vorschläge nach Konsultation der jeweiligen ÜNB überarbeiten können. Solche

---

2 **LFR-Block-Beobachter** bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 139 SO-V einen für die Erhebung der Daten für die Bewertungskriterien für die Frequenzqualität eines LFR-Blocks und für die Anwendung dieser Kriterien zuständigen ÜNB.

3 Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**).

4 **Leistungs-Frequenz-Regelblock** oder kurz LFR-Block bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 18 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das physisch durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR- Blöcken abgegrenzt wird, eine oder mehrere LFR-Zonen umfasst und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtung zur Leistungs-Frequenz-Regelung erfüllt/erfüllen.

5 **Leistungs-Frequenz-Regelzone** oder kurz LFR-Zone bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 12 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen mit anderen LFR-Zonen abgegrenzt ist und von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen zur Leistungs- Frequenzregelung erfüllt/erfüllen.

6 Monitoring-Gebiet bezeichnet gemäß gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 145 SO-VO einen Teil eines Synchrongebietes oder ein vollständiges Synchrongebiet, der/das durch Messpunkte an Verbindungsleitungen von anderen Monitoring-Gebieten abgegrenzt wird und der/das von einem oder mehreren ÜNB betrieben wird, der/die die Verpflichtungen für das Monitoring-Gebiet erfüllt/erfüllen.

Überarbeitungen haben sicherzustellen, dass die von den ÜNB entwickelten Modalitäten oder Methoden der Zielsetzung der CACM-V entsprechen. Dieses Recht der zuständigen Regulierungsbehörde ist zudem in Art. 5 Abs. 6 ACER-V verankert.

Die Core NRAs haben einstimmig beschlossen, dass der ÜNB Vorschlag CCM in mehreren Punkten Anpassungen benötigt. Dies betraf insbesondere folgende Punkte:

- Alle Advanced Hybrid Coupling (**AHC**) bezogenen Änderungen im gesamten Dokument in den spezifischen Artikeln zu integrieren.
- Die CCR Italien-Nord-Grenze vom Anwendungsbereich der AHC-Implementierung ausnehmen, aufgrund der geplanten Fusion mit der CCR Core.
- Darstellung einer zukunftssicheren Methodik hinsichtlich von Gleichstromverbindungen (**HVDC**) im Kapazitätsberechnungs- und Zuteilungsprozess für den Fall mehrere HVDCs an einer gemeinsamen AHC-Grenze.
- Ein spezifisches Umsetzungsdatum.
- Verpflichtung der Durchführung von Tests mit Marktteilnehmern für mindestens einen Monat (sog. *external parallel run*).

Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Core beschlossen diese Änderungen gemäß Art. 9 Abs. 5 CACM-V und des Art. 5 Abs. 6 selbst vorzunehmen. Die zuständigen Regulierungsbehörden haben zu diesen Änderungen in Beilage./2 zu diesem Bescheid im Detail ausgeführt.

Die ÜNB der CCR Core haben den Vorschlag CCM Core gemäß Art. 12 Abs. 1 CACM-V veröffentlicht und im Zeitraum vom 25.11.2022 bis 25.12.2022 konsultiert.

Der Vorschlag für die zweite Änderung der CCM Core enthält auch den gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-V für seine Umsetzung geforderten Zeitplan. Art. 8 des Vorschlags CCM Core enthält einen Implementierungsplan, die Vorgabe des Art. 9 Abs. 9 CACM-V ist sohin erfüllt.
Schließlich wurde im Vorschlag CCM Core in Erwägungsgrund 4 auch die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-V berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist der Genehmigungsantrag der APG zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	68,60
Insgesamt	**EUR**	**82,90**

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am

Der Vorstand

elektronisch gefertigt elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage./1 Second amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation and congestion management, 28 November 2023

Beilage./2 Decision of the Core Regulatory Authorities on the second Amendment of the Day-Ahead Capacity Calculation Methodology of the Core Capacity Calculation Region in accordance with Articles 20ff. of Commission Regulation 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management, 28 November 2023